

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11681 –

Berichte über unzulässige Auftragsvergabe in der Abteilung Digitale Verwaltung im Bundesministerium des Innern und für Heimat

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Digitalisierung der Verwaltung ist eine Schlüsselaufgabe für die gesamte Verwaltung in Deutschland. Der Umsetzung dieser Aufgabe kommt daher innerhalb der Bundesregierung eine besondere Bedeutung zu. Der für die Leitung und Ausführung dieser Aufgabe zuständigen Leiter der Abteilung Digitale Verwaltung im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) steht nach Recherchen des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ in Zusammenhang mit Auftragsvergaben seiner Abteilung an einen externen Berater im Verdacht der Vetternwirtschaft (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesinnenministerium-verdacht-auf-kungelei-a-939b384f-9da3-4131-9d91-93bb9e549214).

Er soll demnach einem früheren Berater der Firma McKinsey nahestehen bzw. nahegestanden haben, der im BMI an Digitalisierungsprojekten arbeitete. Die interne Revision des BMI prüfe den Sachverhalt und insbesondere die Frage, ob die persönliche Beziehung zwischen dem Abteilungsleiter und dem externen Berater bei millionenschweren Auftragsvergaben an McKinsey eine Rolle spielte.

McKinsey soll vor ca. vier Jahren eine eigene Untersuchung eingeleitet haben. Dabei sei es um private Nachrichten, Essen in teuren Restaurants und Treffen zwischen den beiden Ehefrauen gegangen. Die Ehefrau des Abteilungsleiters, die auch im BMI arbeitet, habe ebenfalls mit McKinsey zu tun gehabt.

Der Abteilungsleiter soll dem McKinsey-Berater in mindestens einem Fall das Angebot eines Konkurrenzunternehmens weitergeleitet haben mit der Bemerkung: „Hast du eine andere/bessere Idee wie man hier digitalisieren könnte?“ Er soll zudem nicht öffentliche Dokumente und Nachrichten weitergeleitet haben. Laut einem internen Dokument von McKinsey stand darauf etwa „vertraulich“ oder „auf keinen Fall weiterleiten!!!“. Zudem soll er sich mit dem Berater über private Kanäle auch über zusätzliche Milliarden aus dem sog. Corona-Konjunkturpaket ausgetauscht haben mit der Zielstellung, wie man sie für die Digitalisierung der Verwaltung verwenden könne.

Bei einer Auftragsvergabe an McKinsey sei es zu ungewöhnlichen Konditionen gekommen. So sollten die Berater ihre Arbeitszeiten nicht erfassen müssen. Dies habe beim zuständigen Staatssekretär zu Nachfragen geführt. In

einem „Kurzcheck“ sei das Vergütungsmodell als intransparent bezeichnet worden, woraufhin das BMI die Zusammenarbeit mit McKinsey beendete, was zu Untersuchungen seitens McKinseys führte.

Der von McKinsey in Folge der Untersuchungen entlassene Berater sei nach „DER SPIEGEL“-Informationen ca. ein Jahr später wieder beim BMI gewesen: als Subunternehmer und Mitgründer einer neuen Firma „auf expliziten Wunsch des Kunden BMI“. Wer den Wunsch im BMI geäußert hat, werde derzeit geprüft. Die Beraterfirma soll ca. 1,5 Mio. Euro vom BMI erhalten haben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Aufgrund der direkten Bezugnahme der Anfrage auf die Berichterstattung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“, wurde der Zeithorizont auf den in der nachfolgenden Antwort der Bundesregierung Bezug genommen wird, auf den Zeitraum 2019 bis 2023 angepasst.

1. Wie viele geschäftliche Termine hatte der besagte Abteilungsleiter der Abteilung Digitale Verwaltung (DV) mit dem vom Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ erwähnten externen Berater insgesamt (bitte Datum, Dauer und Gesprächsinhalt der Termine nennen)?
2. Entspricht es den Tatsachen, dass geschäftliche Termine des Abteilungsleiters mit dem externen Berater in Restaurants in Berlin stattgefunden haben, wenn ja, in welchen Lokalen wurde sich wie häufig getroffen, wie hoch waren die jeweiligen Bewirtungsbelege, und wer hat die Rechnungen jeweils bezahlt, und wenn nein, gab es geschäftliche Termine an anderen Orten, welche waren dies, in welchem Format fand diese statt, und wie hoch waren dort die jeweiligen Bewirtungsbelege, bzw. wer hat die Rechnungen jeweils bezahlt?
3. Entspricht es den Tatsachen, dass sich der Abteilungsleiter und der externe Berater privat getroffen haben, und wenn ja, wie oft, und in welchem Rahmen?
4. Bei welchen in den Fragen 1 bis 3 erfragten Terminen waren die Ehefrau des Abteilungsleiters oder weitere Personen dabei?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen beantwortet:

Die Kontakte mit dem in dem Spiegel-Artikel genannten „externen Berater“ fanden in der Zeit von 2017 bis zum 1. Quartal 2021 statt – und somit in der vergangenen Legislaturperiode. Da die Kalendereintragungen aus dieser Zeit nicht gespeichert werden, kann keine genaue Angabe zu den Terminen gemacht werden. Es gab am 13. April 2023 einen Termin mit der neuen Firma des im Artikel genannten „externen Beraters“ mit Mitarbeitern der Abteilung DV, an der der Abteilungsleiter teilgenommen hat. Es handelte sich im Rahmen der OZG-Umsetzung um eine Präsentation (ca. eine Stunde) zur Beschleunigung von Anlagengenehmigungen am Beispiel von Windenergieanlagen. Die Präsentation wurde anschließend von dem zuständigen Fachreferat des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) dem im Rahmen der OZG-Umsetzung federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt.

Die weiteren Fragen sind noch Gegenstand einer internen Untersuchung, die noch nicht abgeschlossen ist.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Beratungs- und Unterstützungsleistungen extern vergeben werden können, welche Stelle im BMI übt die Fachaufsicht über den Einkauf von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus, und welche hausinternen Anweisungen für derartige externe Vergaben gibt es im Bundesministerium des Innern und für Heimat?

Für jede externe Vergabe von Leistungen durch das BMI müssen alle hierfür geltenden haushalts- und vergaberechtlichen Vorgaben erfüllt sein. Zusätzlich ist für jede externe Vergabe von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMI zu dokumentieren, dass weitere generelle und besondere Erfordernisse geprüft wurden.

Zu den generellen Prüferfordernissen zählen u. a. die Notwendigkeit der Inanspruchnahme externer Leistungen, die fehlende anderweitige Verfügbarkeit internen Personals, eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und die Sicherstellung von Entscheidungs-, Steuerungs-, Strategie- und Kontrollhoheit. Zu den besonderen Prüferfordernissen zählen insbesondere Anforderungen an die Vertragsgestaltung. Darüber hinaus sind Freigabe- und Mitzeichnungsprozesse durch andere Organisationseinheiten vorgesehen.

In der Regel erfolgt die Beschaffung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMI durch das Beschaffungsamt des BMI (BeschA). Die Fachaufsicht über das BeschA übt die BMI AG DG I 5 aus. In Fällen von Beauftragungen unter 25 000 Euro (netto) schreiben die Fachreferate des BMI selbst aus. Hierfür sind interne Freigabe- bzw. Mitzeichnungsprozesse im BMI vorgesehen.

Die hausinternen Vorgaben für Beschaffungen des BMI konkretisieren die allgemeinen vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorgaben und sehen Dokumentations- sowie Freigabe- und Mitzeichnungspflichten vor.

6. Hat der Abteilungsleiter gegen die in Frage 5 erfragten Voraussetzungen sowie gegen die hausinternen Anweisungen des BMI verstoßen, und wenn ja, inwiefern, wann hatte die Fachaufsicht führende Stelle im BMI Kenntnis davon, und aus welchen Gründen ist diese nicht eingeschritten?

Mit den Veröffentlichungen im SPIEGEL vom 15. April 2024 unter dem Titel „Auf keinen Fall weiterleiten!“ wurden Fragen an das BMI gerichtet, mit denen Hinweise auf Sachverhalte gegeben wurden, die im BMI bisher unbekannt waren. Die Interne Revision wurde beauftragt, den Hinweisen nachzugehen. Der Prüfzeitraum umfasst überwiegend Vorgänge aus den Jahren 2020 bis 2022. Der Abschluss der Prüfung der Internen Revision bleibt abzuwarten.

7. Welche hausinternen Anweisungen für die Vergabe von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen gibt es in den anderen Bundesministerien, und wie ist die Fachaufsicht dort jeweils ausgestaltet?

Die Bundesministerien sind bei der Vergabe von externen Dienstleistungen an vergabe- und haushaltsrechtliche Vorschriften (GWB, VgV, UVgO, BHO etc.) gebunden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit impliziert auch eine hausinterne Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit der benötigte Sachverstand und die benötigten Kapazitäten alternativ mit eigenen Ressourcen gedeckt werden könnte. Ministerielle Kernaufgaben dürfen dabei nicht auf externe Dienstleister übertragen werden, um derartige staatliche Entscheidungsprozesse auch von mittelbaren Einflüssen externer Dienstleister freizuhalten. In den Bundesministerien sichern grundsätzlich vergabe- und haushaltsbe-

zogene Freigabe- bzw. Mitzeichnungsprozesse die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben. Hinsichtlich der hausinternen Anweisungen und Verfahrensweisen führen die nachfolgend genannten Ressorts zusätzlich aus:

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg):

Die Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen gemäß der Definition des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist in der Allgemeinen Regelung „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ A-1670/2 für den Geschäftsbereich des BMVg geregelt. Gegenstand der Fachaufsicht durch das erlasshaltende Referat ist die regelkonforme Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Geschäftsbereich des BMVg. Diese Fachaufsicht wird präventiv und retrospektiv durchgeführt.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ):

Für die Vergabe von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen gelten die allgemeinen vergaberechtlichen Regelungen. Berücksichtigung finden zudem die entsprechenden Maßgabebeschlüsse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für die Vergabe externer Beratungsleistungen. Die Fachaufsicht über die Beauftragung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen wird im Rahmen der allgemeinen Fachaufsicht in den Bereichen Haushalts- und Vergaberecht wahrgenommen.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSG), Auswärtiges Amt (AA):

Die Fachaufsicht über die Beauftragung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen wird im Rahmen der allgemeinen Fachaufsicht in den Bereichen Haushalts- und Vergaberecht wahrgenommen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Bundesministerium der Finanzen (BMF), Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK):

Die Fachaufsicht über die Beauftragung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen wird im Rahmen der allgemeinen Fachaufsicht wahrgenommen.

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV):

Durch eine interne Hausnachricht ist im BMDV insbesondere geregelt, dass bei jeder Auftragsvergabe an externe Berater die frühzeitige und zwingende Beteiligung der zuständigen Vergabestelle zu erfolgen hat, um eine vergaberechtskonforme Beauftragung sicherzustellen. Darüber hinaus sind bei „externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ gemäß der Definition des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. Februar 2021 die für das jeweilige Bedarfsträgerreferat zuständige Staatssekretärin bzw. der zuständige Staatssekretär zu beteiligen.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG):

Hausinterne Anweisungen für die Mitprüfung und zentrale Steuerung bei der Vergabe von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen gibt es im BMG in der Beschaffungsanordnung sowie einem Runderlass an die Geschäftsbereichsbehörden. Die Fachaufsicht über die Beauftragung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen wird im Rahmen der allgemeinen Fachaufsicht in den Bereichen Haushalts- und Vergaberecht wahrgenommen.

8. Wie viele Bewerber hatten sich bei dem vom Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ erwähnten Ausschreibungsverfahren beteiligt, bei dem am Ende McKinsey den Zuschlag für einen Rahmenvertrag erhalten hat, und in welcher Art von Vergabeverfahren geschah die Vergabe?

Im konkreten Fragenkontext gab es keinen Zuschlag für einen Rahmenvertrag mit der Firma McKinsey & Company Inc. selbst. Daher wird angenommen, dass der Rahmenvertrag „RV 20845 IT-Strategie und IT-Management: E-Government-Strategie (Los 3)“ mit Laufzeit ab 23. Dezember 2019 gemeint ist, der mit der Orphoz GmbH & Co. KG geschlossen wurde. Hierbei handelt es sich um eine Tochtergesellschaft von McKinsey & Company Inc. Zudem ist McKinsey & Company Inc. als Subunternehmen im Rahmenvertrag benannt.

In dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren haben sich fünf Bieter mit jeweils einem Angebot beteiligt. Die Vergabe erfolgte mit EU-weiter Bekanntmachung als Offenes Verfahren nach §§ 14 Absatz 2, 15 Vergabeverordnung.

9. Wie hoch war das Auftragsvolumen des von der Bundesregierung an McKinsey gegebenen Vertrages?

Die mit Orphoz GmbH & Co. KG geschlossene Rahmenvereinbarung, siehe Antwort zu Frage 8, hatte initial ein geschätztes Abrufvolumen von 43 620 Personentagen bezogen auf die maximale Laufzeit von insgesamt vier Jahren. Im weiteren Verlauf wurde das Auftragsvolumen zur Erfüllung unvorhergesehener Bedarfe im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie auf insgesamt 48 320 Personentage erhöht.

10. Was waren die ausschlaggebenden Gründe für die Vergabe an McKinsey?

Der Zuschlag an die Orphoz GmbH & Co. KG, siehe Antwort zu Frage 8, wurde auf das wirtschaftlichste Angebot unter Anwendung der erweiterten Richtwertmethode erteilt. Ausgangspunkt ist dabei zunächst das anhand von Qualität und Preis für jedes Angebot ermittelte Preis-Leistungs-Verhältnis. „Unterhalb“ des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis erstreckte sich ein zuvor festgelegter Schwankungsbereich in Höhe von 10 Prozent. Das Angebot mit der besten Leistungskennzahl innerhalb dieses Schwankungsbereichs, hier das Angebot der Orphoz GmbH & Co. KG, erhielt den Zuschlag.

11. Hat McKinsey im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) oder OZG-Änderungsgesetz Beratungsleistungen für das BMI erbracht, und wenn ja, in welcher Auftragshöhe, mit welchem Auftragsgegenstand, und in welchem Zeitrahmen?

Nein. Das BMI hat im angefragten Zeitraum – nach Durchführung der gemäß vergaberechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahren – Leistungen der Firma Orphoz GmbH & Co. KG in Anspruch genommen. Inwieweit sich diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitarbeitern der Firma McKinsey & Company, Inc. bedient hat, liegt in der Verantwortung der Orphoz GmbH & Co. KG. Bei den beauftragten Leistungen handelte es sich nicht um externe Beratungsleistungen im Sinne Definition externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Beschluss der 100. Sitzung vom 9. Juni 2021, A-Drs. 19[8]8733).

12. Entspricht es den Tatsachen, dass der Abteilungsleiter das Angebot einer Drittfirma an den externen Berater von McKinsey gegeben hat mit der Bemerkung „Hast du eine andere/bessere Idee wie man hier digitalisieren könnte?“

Die Frage 12 ist Gegenstand einer internen Untersuchung, die noch nicht abgeschlossen ist.

- a) Wenn ja, geschah dies im Rahmen eines laufenden Vergabeverfahrens?

Entfällt.

- b) Sieht die Bundesregierung darin einen Verstoß gegen geltendes Vergaberecht, und wenn nein, warum nicht (bitte mit konkreten vergaberechtlichen Vorschriften darlegen)?

Der Abschluss der Prüfung der Internen Revision bleibt abzuwarten.

- c) Sind unterlegene Firmen bereits an die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Schadensersatzforderungen herangetreten, und wenn ja, in welcher Höhe beläuft sich die von unterlegenen Firmen beanspruchte Summe?

Nein.

13. Entspricht es den Tatsachen, dass der Abteilungsleiter nichtöffentliche Dokumente und Nachrichten weitergeleitet hat, auf denen gestanden habe „vertraulich“ oder „auf keinen Fall weiterleiten!!!“?

Die Frage 13 ist Gegenstand einer internen Untersuchung, die noch nicht abgeschlossen ist.

- a) Wenn ja, an wen, und geschah dies im Rahmen eines laufenden Vergabeverfahrens?

Entfällt.

- b) Sieht die Bundesregierung darin einen Verstoß gegen die Verschlusssachenanweisung oder sonstiges geltendes Recht (bitte konkrete Vorschrift benennen)?

Der Abschluss der Prüfung der Internen Revision bleibt abzuwarten.

- c) Sieht die Bundesregierung darin einen Verstoß gegen (vor)vertragliche Regelungen, und wenn ja, in welcher Form?

Der Abschluss der Prüfung der Internen Revision bleibt abzuwarten.

14. Entspricht es den Tatsachen, dass der Abteilungsleiter sich mit dem externen Berater über private Kanäle ausgetauscht hat (bitte konkret darlegen, um welche privaten Kanäle es sich gehandelt hat)?

Der Abschluss der Prüfung der Internen Revision bleibt abzuwarten.

15. Falls die Frage 14 bejaht wird, ging es bei diesem Austausch auch über zusätzliche Milliarden aus dem sog. Corona-Konjunkturpaket mit der Zielstellung, wie man sie für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung verwenden könne?
- a) Wenn ja, sieht die Bundesregierung hierin ein rechtliches Problem, und inwiefern war der Beauftragte für den Haushalt des BMI eingebunden?

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

- b) Sind die Haushaltsmittel des Corona-Konjunkturpakets nach Auffassung der Bundesregierung haushalterisch zweckgebunden?

Die im Bundeshaushalt ausgebrachten Haushaltsmittel des Corona-Konjunkturpakets unterliegen der sachlichen Bindung entsprechend der am betreffenden Haushaltstitel im Bundeshaushalt ausgebrachten Zweckbestimmung.

- c) Sind im Zuständigkeitsbereich des Abteilungsleiters Haushaltsmittel des Corona-Konjunkturpakets eingesetzt worden, und wenn ja, wofür, und in welcher Höhe?

Aus dem Corona-Konjunkturpaket wurde ein zusätzlicher Finanzrahmen in Höhe von 0,3 Mrd. Euro für die Registermodernisierung (Ziffer 40), für die Umsetzung des OZG in Höhe von 3 Mrd. Euro (Ziffer 41) und 0,2 Mrd. Euro für das Europäische Identitätsökosystem im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Digitale Verwaltung; Steuerung OZG im BMI zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wird auf das Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 verwiesen.

16. Warum sind die Arbeitszeiten von McKinsey im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht erfasst worden (bitte begründen und darlegen, auf welcher Basis die Kontrolle der Rechnungsstellung erfolgt ist)?

Der zur Beauftragung der Orphoz GmbH & Co. KG als Tochterunternehmen von McKinsey genutzte Rahmenvertrag sieht die Form der Festpreisabrechnung als eine von zwei möglichen Abrechnungsvarianten vor. Das BMI folgte mit der Nutzung der Festpreisabrechnung einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2017. Demnach sollte das BMI Festpreise mit klar definierten Leistungen und Fristen in Verbindung mit Meilensteinen und dem damit zu erbringendem Erfolg als Ergebnisse vereinbaren, um Risiken auf die Auftragnehmer zu verlagern. Aus diesem Grunde wurde die Beauftragung mit den zu erbringenden Umsetzungsleistungen im Rahmen der OZG-Umsetzung mit einer Festpreisabrechnung umgesetzt.

17. Bei wie vielen weiteren Verträgen über externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat noch von der Erfassung von Arbeitszeiten durch externe Berater abgesehen (bitte Vertrag, Auftragnehmer und Volumen einzeln nennen, bitte begründen und darlegen, auf welcher Basis die Kontrolle der Rechnungsstellung erfolgt ist)?

Bei den folgenden Abrufen aus einschlägigen Rahmenverträgen über externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Berichtszeitraum wurde aufgrund einer Festpreisvereinbarung von der Arbeitszeiterfassung externer Dienstleister abgesehen:

| Nr. | Rahmenvereinbarung | Projektbeginn | Auftragnehmer | Volumen |
|-----|---|---------------|----------------------|-----------------|
| 1 | RV 20405 IT-Top-Management und IT-Strategieberatung | 13.02.2019 | Orphoz GmbH & Co. KG | 758.675,00 € |
| 2 | RV 20405 IT-Top-Management und IT-Strategieberatung | 26.03.2019 | Orphoz GmbH & Co. KG | 181.900,00 € |
| 3 | RV 20409 Einzelprojektmanagement | 17.06.2019 | msg systems ag | 387.266,88 € |
| 4 | RV 20409 Einzelprojektmanagement | 02.09.2019 | msg systems ag | 837.932,48 € |
| 5 | RV 20845 IT-Strategie und IT-Management: E-Government-Strategie (Los 3) | 06.04.2020 | Orphoz GmbH & Co. KG | 430.060,00 € |
| 6 | RV 20845 IT-Strategie und IT-Management: E-Government-Strategie (Los 3) | 01.05.2020 | Orphoz GmbH & Co. KG | 15.377.900,00 € |
| 7 | RV 20845 IT-Strategie und IT-Management: E-Government-Strategie (Los 3) | 20.05.2020 | Orphoz GmbH & Co. KG | 2.462.580,00 € |
| 8 | RV 20845 IT-Strategie und IT-Management: E-Government-Strategie (Los 3) | 02.06.2020 | Orphoz GmbH & Co. KG | 671.980,00 € |

Nach Ausschluss der Nutzung des Festpreismodells, siehe Antwort zu Frage 18a, wurden keine weiteren derartigen Beauftragungen durchgeführt.

Bei einer Festpreisbeauftragung erfolgt die Steuerung und die Freigabe der Zahlungsflüsse durch interne Projektmitarbeiter über zahlungsauslösende Meilensteine, Artefakte, Ergebnisobjekte oder bestimmte Projektergebnisse, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht sein müssen.

Bei den beauftragten Leistungen handelte es sich nicht um externe Beratungsleistungen im Sinne der Definition externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Beschluss der 100. Sitzung vom 9. Juni 2021, A-Drs. 19[8]8733).

18. Entspricht es den Tatsachen, dass die Nichterfassung von Arbeitszeiten durch McKinsey beim zuständigen Staatssekretär zu Nachfragen geführt hat?

Ja.

- a) Wenn ja, was hat der Staatssekretär in Folge seiner Nachfragen für Antworten erhalten und daraufhin unternommen?

Das Konstrukt mit Festpreisen und reduzierten Nachweispflichten sei rechtlich zulässig gewesen. Herr Staatssekretär Dr. Richter hielt das Modell aber für intransparent, hat eine externe Bewertung erstellen lassen und die weitere Nutzung des Modells für derartige Aufträge ausgeschlossen.

- b) Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

19. Entspricht es den Tatsachen, dass in einem „Kurzcheck“ das Vergütungsmodell von McKinsey als intransparent bezeichnet worden ist, woraufhin das BMI die Zusammenarbeit mit McKinsey beendet habe?

Es trifft zu, dass im „Kurzcheck der Beauftragungen von Beratungsleistungen durch das BMI“ die Gefahr der Intransparenz bei Festpreisbeauftragungen aufgrund der fehlenden Aufwandsnachweise benannt worden ist.

- a) Wenn ja, wer hat den Kurzcheck durchgeführt, und auf Basis welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Vertragsauflösung?

Der Kurzcheck wurde von der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH durchgeführt.

Der betroffene Rahmenvertrag Nummer 20845 „IT-Strategie und IT-Management: E-Government-Strategie“ (Los 3) wurde nicht aufgelöst. Er endete vertragsgemäß zum 23. Dezember 2023. Weitere Abrufe des BMI im Festpreismodell sowie Abrufe aus dem Zuständigkeitsbereich von Staatssekretär Dr. Richter aus diesem Rahmenvertrag wurden durch Verfügung vom 12. Juni 2020 ausgeschlossen.

- b) Wenn nein, warum ist keine Untersuchung des Vergütungsmodells im Vier-Augen-Prinzip erfolgt?

Entfällt.

20. Wie häufig hat das BMI sog. Kurzchecks bei externen Beratungen durchgeführt, seitdem besagter Abteilungsleiter der Abteilung DV im BMI vorsteht, und wie viele Aufträge wurden in der Folge in welcher Höhe storniert?

Es wurde ein einmaliger „Kurzcheck“ durchgeführt. Es wurden keine Aufträge storniert.

21. Entspricht es den Tatsachen, dass der von McKinsey infolge der Untersuchungen entlassene Berater ca. ein Jahr später wieder beim BMI als Mitgründer einer neuen Firma „auf expliziten Wunsch des Kunden BMI“ gearbeitet habe, und wer hat wann den Wunsch im BMI geäußert, die neue Firma erneut zu engagieren, und wie erfolgte die weitere Administration?

Der Abschluss der Prüfung der Internen Revision bleibt abzuwarten.

22. Auf welcher vertraglichen Basis erfolgte die Beauftragung der neuen Firma (siehe Frage 21)?
- a) Wenn die Beauftragung über einen Rahmenvertrag erfolgt ist: Um welchen Rahmenvertrag handelt es sich, wer war bzw. ist der Rahmenvertragshalter, welche Laufzeit hat dieser Rahmenvertrag, und seit wann ist die neue Firma Teil dieses Rahmenvertrages?

Es handelt sich um die Rahmenvereinbarung 21434 „IT-Dienstleistungen im Bereich OZG (hier: Konzeption und Design) – Los 1 (NUR FÜR BMI)“, geschlossen durch das Beschaffungsamt des BMI als zentrale Vergabestelle. Die Laufzeit begann am 12. Januar 2022 und endet regulär am 11. Januar 2025 mit einer Verlängerungsoption bis maximal 11. Januar 2026.

Seit 21. Juni 2022 ist die Firma Societec seitens der Hauptauftragnehmerin init AG als Unterauftragnehmerin des Rahmenvertrags benannt.

- b) Wurde die neue Firma nachträglich in einen bestehenden Rahmenvertrag aufgenommen, und wenn ja, was sind die Gründe hierfür (wenn die Beauftragung auf sonstige Weise erfolgt ist, bitte konkret darlegen, in welcher Form, und wieso nicht auf einen Rahmenvertrag zurückgegriffen wurde)?

Die Benennung der Firma Societec für den Rahmenvertrag erfolgte nachträglich. Die Hauptauftragnehmerin init AG reichte den Antrag auf Nachbenennung beim Beschaffungsamt des BMI ein. Die Prüfung des Beschaffungsamtes des BMI ergab, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123 f. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorlagen, so dass dem Antrag stattgegeben wurde.

Klarstellend ist zu erwähnen, dass es kein direktes Auftragsverhältnis zwischen BMI und Societec gibt und die Firma als Subunternehmen für die Hauptauftragnehmerin anlässlich eines Abrufs aus dem Rahmenvertrag eingesetzt wurde, eine Beauftragung „in sonstiger Weise“ liegt insoweit nicht vor.

23. Wie viele Aufträge in welcher Höhe hat diese externe Beratungsfirma auf der unter in Frage 22 b genannten vertraglichen Basis erhalten (bitte das Datum der jeweiligen Einzelabrufe und das jeweilige Auftragsvolumen benennen), und wurden vor den jeweiligen Einzelabrufen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt, und wenn nein, warum nicht?

Aus dem Rahmenvertrag 21434 wurde bei den nachfolgenden drei Beauftragungen die Firma Societec als Subunternehmen der init AG eingesetzt:

| Nr. | Auftragsdatum | Beauftragtes Volumen (netto) |
|-----|---------------|------------------------------|
| 1 | 07.07.2022 | 597.681,25 € |
| 2 | 31.05.2023 | 543.800,00 € |
| 3 | 10.10.2023 | 397.900,00 € |

Bei der Beauftragung in einem Rahmenvertrag ist stets das Generalunternehmen als Vertragspartner für die Leistungserbringung und Rechnungstellung gegenüber dem Auftraggeber zuständig, hier die Firma init AG. Die Höhe der an die Subunternehmen vom Generalunternehmen geleisteten Zahlungen ist dem Auftraggeber nicht bekannt, da dies Gegenstand der internen Verrechnungssätze des Generalunternehmens mit seinen Subunternehmen ist.

Daher ist für die oben aufgeführten Aufträge keine Angabe im Hinblick auf die Höhe der tatsächlich an Societec durch das Generalunternehmen init AG erfolgten Zahlungen möglich.

Die Wirtschaftlichkeit von Abrufen aus Rahmenverträgen wird im BMI durch das jeweilige Fachreferat vorab konkret begründet.

24. Seit wann läuft die interne Revision zu der Presseberichterstattung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“, und wer hat diese initiiert, warum hat das BMI nicht bereits vorher eine interne Revision eingeleitet, liegt das Ergebnis der internen Revision bereits vor, und wenn nein, wann ist damit zu rechnen, und wann beabsichtigt die Bundesregierung, das Parlament darüber zu informieren?

Bezüglich des ersten Teils der Fragestellung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages wurde am 15. Mai 2024 über die zum damaligen Zeitpunkt erlangten Zwischenergebnisse durch einen mündlichen Vortrag von Herrn Staatssekretär Dr. Richter unterrichtet.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung durch die Interne Revision liegt noch nicht vor. Nach Abschluss der Prüfung durch die Interne Revision steht das BMI für eine erneute Information des Parlaments zur Verfügung.

25. Sieht die Bundesregierung den Fall als Anlass, die internen Compliance-Regeln für die gesamte Bundesregierung zu überarbeiten, und wenn nein, warum nicht?

Regelungen zur Integrität ergeben sich für die gesamte Bundesverwaltung unter anderem aus der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und deren Anlagen, den gesetzlichen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes, des Bundesministergesetzes sowie des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre und des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

Die bestehenden Regelungen werden fortwährend auf ihren Aktualisierungsbedarf überprüft. Die Untersuchung der Internen Revision im Fall des Artikels des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL dauert noch an (siehe Vorbemerkungen), sodass diesbezüglich noch keine Schlussfolgerungen hinsichtlich eines Überarbeitungserfordernisses von bestehenden Regelungen abgeleitet werden können.

26. Warum hat die Bundesregierung nicht von sich aus den Deutschen Bundestag über die Geschehnisse, die in der „SPIEGEL“-Berichterstattung erwähnt werden, informiert?

In den Sitzungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Inneres und Heimat am 15. Mai 2024 war eine Befassung mit diesem Themenkomplex vorgesehen. Der TOP wurde im Ausschuss für Inneres und Heimat aus Zeitgründen nicht behandelt. Im Haushaltsausschuss ist eine Unterrichtung durch BMI erfolgt, siehe auch Antwort auf die Frage 24.

27. Hat das BMI infolge der Berichterstattung Strafanzeige gegen den betroffenen Abteilungsleiter und ggf. weitere Personen erstattet?

Nein

- a) Wenn ja, wegen welcher Delikte?

Entfällt.

- b) Wenn nein, warum nicht?

Ob ein – auch nur möglicherweise – strafrechtlich relevantes Handeln beteiligter Personen, welches die Erstattung einer Strafanzeige gebieten würde, in Betracht kommt, ist gegenwärtig noch nicht abschätz- bzw. beurteilbar. Diesbezüglich bleibt zunächst der Abschluss der Prüfung durch die Interne Revision abzuwarten.

28. Hat das BMI infolge der Berichterstattung ein Disziplinarverfahren gegen den betroffenen Abteilungsleiter eingeleitet?

Nein.

- a) Wenn ja, wann ist mit einem Ende zu rechnen?

Entfällt.

- b) Wenn nein, warum nicht?

Ob ein – auch nur möglicherweise – disziplinarrechtlich relevantes Handeln beteiligter Personen, welches die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gebieten würde, in Betracht kommt, ist gegenwärtig noch nicht abschätz- bzw. beurteilbar. Diesbezüglich bleibt zunächst der Abschluss der Prüfung durch die Interne Revision abzuwarten.

29. Prüft das BMI Schadensersatzansprüche gegen den Abteilungsleiter?

Nein

- a) Wenn ja, aus welchem Rechtsgrund, und in welcher Höhe?

Entfällt.

- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Entstehung eines wie auch immer gearteten Schadens ist gegenwärtig nicht ersichtlich bzw. feststellbar.

30. Hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, den Abteilungsleiter in den einstweiligen Ruhestand versetzt, und wenn nein, warum nicht?
31. Warum ist das Vertrauen der Bundesinnenministerin Nancy Faeser in den Abteilungsleiter trotz der Presseberichterstattung weiterhin gegeben, während in mindestens einem Fall ein leitender Beamter im BMI-Geschäftsbereich deutlich vor dem Ende der internen Untersuchung unter Berufung auf eine negative Medienberichterstattung gegen seinen Willen versetzt worden ist?

Die Fragen 30 und 31 werden zusammen beantwortet. Der Abschluss der Prüfung der Internen Revision bleibt abzuwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.